

Einwohnergemeinde Beatenberg



Reglement über die Spezialfinanzierungen im Bereich der Abwasserentsorgung

vom 2. Dezember 2022

Die Einwohnergemeinde Beatenberg erlässt, gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Gewässerschutz, Artikel 85a und 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 und Artikel 27 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Beatenberg vom 7. Juni 2013 folgendes:

Reglement über die Spezialfinanzierungen im Bereich der Abwasserentsorgung

Gegenstand und Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die rechtlichen und finanziellen Folgen der Übertragung aller Gemeindeaufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung und der diesen Aufgaben dienenden Anlagen der Einwohnergemeinde Beatenberg (Gemeinde) an den Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken (Verband).

² Es bezweckt, die Mittel, die aufgrund dieser Übertragung frei werden oder der Gemeinde zufließen, nach den gesetzlichen Vorgaben den Gebührenpflichtigen zukommen zu lassen, die diese Mittel mit ihren Gebühren erwirtschaftet haben.

Grundsätze

Art. 2

¹ Die bisherige Spezialfinanzierung für Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung ist aufgehoben.

² Die Gemeinde verwendet die Mittel dieser Spezialfinanzierung und den Buchgewinn aus der Veräusserung der Abwasseranlagen an den Verband nach Massgabe der folgenden Bestimmung für die Übernahme oder Verbilligung der Grundgebühren im Bereich Abwasserentsorgung.

³ Sie bildet zu diesem Zweck zwei Spezialfinanzierungen, nämlich

- a) die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» und
- b) die Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn».

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierungen wird nicht verzinst.

Übernahme oder
Verbilligung der
Gebühren

Art. 3

¹ Die Gemeinde übernimmt anstelle der Gebührenpflichtigen im Gemeindegebiet die dem Verband geschuldeten Abwassergrundgebühren, soweit und solange die Mittel aus den Spezialfinanzierungen «Gebühren Abwasserentsorgung» und «Verwendung Buchgewinn» nach Massgabe der folgenden Bestimmungen dafür ausreichen.

² Decken die Mittel aus den Spezialfinanzierungen die Grundgebühren nicht vollständig, werden die Grundgebühren anteilmässig verbilligt.

Spezialfinanzierung
«Gebühren
Abwasserentsorgung»

Art. 4

¹ Die Mittel der bisherigen Spezialfinanzierung im Bereich der Abwasserentsorgung per 31. Dezember 2022 wird in die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» eingelegt.

² Die Spezialfinanzierung wird wie folgt für die Übernahme oder Verbilligung der Gebühren verwendet:

- a) in den Jahren 2023 bis 2027 sowie, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch Mittel aufweist, ab dem Jahr 2044 nach Massgabe von Artikel 3,
- b) in den Jahren 2028 bis 2043 nach Massgabe von Artikel 3, soweit die Grundgebühren nicht durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn» gedeckt werden.

³ Der Gemeinderat bestimmt die jährliche Höhe der Übernahme oder Verbilligung aus der Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung».

Spezialfinanzierung
«Verwendung
Buchgewinn»

Art. 5

¹ Die Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn» dient der gesetzmässigen Verwendung des Buchgewinns aus der Veräusserung der Abwasseranlagen an den Verband (Art. 85a GV).

² Sie wird durch eine einmalige Einlage in der Höhe des Buchgewinns gebildet.

³ Je ein Sechzehntel der Mittel wird in den Jahren 2028 bis 2043 zur Übernahme oder Verbilligung der Grundgebühren nach Artikel 3 verwendet.

⁴ Übersteigt ein Sechzehntel der Mittel die Gesamtsumme der verbilligten Gebühren im betreffenden Kalenderjahr, wird die Differenz in die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» eingelegt.

Aufhebung der
Spezialfinanzierungen

Art. 6

Die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» und die Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn» werden aufgehoben, wenn ihre Mittel vollständig im Sinn dieses Reglements verwendet worden sind.

Aufhebung bisherigen
Rechts und Übergangsbe-
stimmung

Art. 7

¹ Das Abwasserentsorgungsreglement vom 2. Dezember 2016 wird unter Vorbehalt von Absatz 2 aufgehoben.

² Die Rechnungsstellung Abwasser für das Jahr 2022 erfolgt noch nach dem Abwasserentsorgungsreglement vom 2. Dezember 2016. Die hängigen Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Inkraftsetzung

Art. 8

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeurnenabstimmung vom 2. Dezember 2022 angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BEATENBERG

Der Gemeindepräsident

Die Geschäftsleiterin


Roland Noirjean


Sonja Fuss

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 2. November bis 2. Dezember 2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 27. Oktober 2022 und 3. November 2022 bekannt.

Beatenberg, 9. Januar 2023

Die Gemeindeschreiberin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Fuss', with a stylized flourish at the end.

Sonja Fuss